

**Text der Übergangsregelung zur BS-EWS 2021 durch Beschluss des Gemeinderates
für die Entwässerungseinrichtung Bergstetten des Marktes Kaisheim**

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den vorangegangenen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Kaisheim für das Gebiet des Ortschafts Bergstetten erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt.
- (2) Wurden Herstellungsbeitragstatbestände nach den in Abs. 1 genannten Satzung(en) nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heutigen BS-EWS 2021.
- (3) Die Wirksamkeit der BS-EWS 2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Kaisheim, den 30.06.2021

i.V.
Harsch
2. Bürgermeister

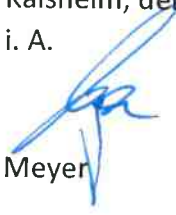


Bekanntmachungsvermerk:

Diese Übergangsregelung zur BS-EWS 2021 wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim Nr. 27 am 08.07.2021 sowie der Donauwörther Zeitung am 08.07.2021 abgedruckt.

Kaisheim, den 08.07.2021

i. A.


Meyer